

***) Begrenzung dieser Fischarten:
4 Edelfische insgesamt**

Fischart	Schonmaß	Schonzeit	Fangergebnis	
			Stück	Gewicht/Gramm
* Seeforelle	60 cm	01.10. - 15.03.		
* Bachforelle	60 cm	01.10. - 15.03.		
* Regenbogenforelle	60 cm	15.12. - 15.03.		
* Hecht	55 cm	15.02. - 30.04.		
* Karpfen	35 cm	-		
* Schleie	30 cm	01.05. - 30.06.		
* Aal	50 cm	-		
* Zander	50 cm	15.02. - 31.05.		
*Renke / Felchen	30 cm	15.10. - 31.12.		
Döbel / Aitel	-	-		
Brachsen	-	-		
Barsch	-	-		
Rotauge / Rotfeder / Laube	Max. 20 Stück	-		

Kontrolle



Stadtfischer Immenstadt i. Allgäu e.V.

Jugend-Fischereierlaubnisschein

Für die Ausübung der Angelfischerei von 04:00 bis 23:00 Uhr

Großer Alpsee



am _____
Tag Monat Jahr

Auf Grund des mit dem Freistaat Bayern abgeschlossenen Pachtvertrages erteilt der Fischereiverein >Stadtfischer Immenstadt i. Allgäu e.V.< die Erlaubnis zum Fischen im Gewässer >Großer Alpsee< an **(Daten des Jugendfischers)**

Herrn/ Frau _____ Geb.Datum _____

Straße _____

Wohnort _____

Nummer des staatl. Fischereischeines der aufsichtführenden Person: _____

Die Erlaubnis ist nicht übertragbar und nur mit Unterschrift der aufsichtführenden Person auf der Rückseite gültig.

Preis: € 7

Dr. J. Christmann
Dr. Jens Christmann Vorsitzender

Zusatzoption Bootserlaubnis

Preis: € 2

Voraussetzung der Gültigkeit:

- dieses Feld trägt die Plakette der Ausgabestelle
- die Zusatzgebühr wurde entrichtet
- ein Wimpel der Ausgabestelle ist sichtbar am Boot angebracht

Die Bestimmungen zur Bootsfischerei wurden dem Inhaber zur Kenntnis gebracht und der Erhalt durch dessen Unterschrift auf der Rückseite dieser Karte bestätigt.

Ergänzung zur Fischereiorordnung

des Vereins Stadtfischer Immenstadt e.V. -Gewässer Großer Alpsee- zur Fischereiausübung durch Kinder und Jugendliche ohne Fischereischein

Die aktive Ausübung der Fischerei ist Kindern und Jugendlichen im Alter von 7 bis 17 Jahren ohne Vorlage eines staatlichen Fischereischeins gestattet unter folgenden Bedingungen:

- In Begleitung und unter ständiger Aufsicht eines volljährigen Fischereischeininhabers
- Der begleitende Fischereischeininhaber hat für die Einhaltung der Fischereiorordnung Sorge zu tragen. Er haftet bei fischereilichen Verfehlungen des Jugendlichen mit den entsprechend gesetzlich vorgesehenen Ahndungen nach dem Fischereigesetz und der geltenden Fischereiorordnung.
- Jede der aktiv fischenden Personen muss eine Fischereierlaubnis (Tageskarte) besitzen. Die Ausübung der Fischerei nach den Richtlinien der Fischereierlaubnis ist auch dem Jugendfischer in vollem Umfang möglich. Für den Jugendfischer ist das Fischen mit maximal einer (1) Rute gestattet.
- Einem volljährigen Fischereischeininhaber können maximal 3 Jugendfischer zugeordnet werden. Die Zuordnung wird durch die Eintragung der Fischereischeinnummer des Fischereischeininhabers auf der Karte des Kindes/ des Jugendlichen festgelegt.
- Das Abködern, Betäuben und Töten von Fischen hat durch den volljährigen Inhaber der Fischereierlaubnis zu erfolgen.

Verbindliche Richtlinien des Fischereivereins „Stadtfischer Immenstadt im Allgäu e.V.“ für den Inhaber dieses Jugend-Fischerei- erlaubnisscheines

1. Der volljährige Begleiter des Erlaubnisscheininhabers muss einen gültigen staatlichen Fischereischein besitzen.
2. Erlaubnisschein und Fischereischein sind mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollorganen vorzuzeigen. Deren Anordnungen ist Folge zu leisten.
3. Es können alle Fischarten gefangen werden. Die festgelegten Schonzeiten und Schonmaße (siehe Rückseite) sowie Schongebiete (siehe Ziff. 10) sind zu beachten.
4. Jeder Fischer hat gemäß der Vorgabe nach §11 Absatz 8 der AVBayFiG jeden nach Maß und Zeit fangfähigen Fisch dem Gewässer zu entnehmen, unverzüglich zu töten und sinnvoll zu verwerten.
5. Die Nutzung von Setzkeschern ist nicht gestattet.
6. Legeangeln - das sind auch vom Fischer nicht beaufsichtigte Angelruten -, Reusen und Netze sind verboten. Mit Ködersenken dürfen nur Fische für den Tagesbedarf am Großen Alpsee gefangen werden. Jegliche andere Verwendung des Fangs ist untersagt.
- 7. Fischereiausübung**
 - a) Das Fischen ist vom Ufer und von einem mit Muskelkraft betriebenen Boot aus (gesonderte Bootserlaubnis erforderlich) mit einer (1) Angelrute von 04:00 bis 23:00 gestattet. Nicht erlaubt ist das Fischen von Booten mit Elektro- oder Verbrennungsmotor, mit Segel- oder Walzenantrieb (sog. „Tretboot“), Schwimmbrettern aller Art.
 - b) Zusätzliche Köderangeln bei 1 aktiven Rute sind nicht erlaubt.
 - c) Die Handangel darf bis zu maximal 5 Anbissstellen vorweisen. Als eine Anbissstelle zählen Einfach-, Doppelhaken oder Drilling.
 - d) Bei Verwendung der Ködersenke ist der gleichzeitige Einsatz eines weiteren Fanggerätes untersagt.
 - e) Das Fischen mit lebenden Ködern ist verboten. Bei Verwendung von toten Köderfischen dürfen nur Fische aus dem Gewässersystem „Großer Alpsee“ verwendet werden.
 - f) Der Aufenthalt in Ufernähe mit Angelgerät, außerhalb des

Gültigkeitszeitraumes dieser Fischereierlaubnis, ist verboten.

- g) Kann der Haken im Rachen eines nach Zeit und Maß zurückzusetzenden Fisches nicht verletzungsfrei entnommen werden, so ist dieser Fisch unverzüglich zu töten. Das abgetrennte Vorfach mit Haken ist zu Kontrollzwecken im Fisch zu belassen.
8. Bei Verstößen gegen die Fischereiordnung wird die Fischereierlaubnis ohne Entschädigung sofort entzogen. In schweren Fällen ist mit Strafanzeige zu rechnen.
- 9. Der ausgehändigte Fischereierlaubnisschein ist Eigentum des Vereins und muss wieder zurückgegeben werden.** Die im nachfolgenden Fischereiverzeichnis ausgewiesenen Fangergebnisspalten bitten wir gewissenhaft auszufüllen (auch Fehlanzeigen). Sie erleichtern damit der Vereinsführung eine gezielte Bewirtschaftung des Gewässers.
10. Der Große Alpsee und dessen Uferbereiche sind Landschaftsschutzgebiet. Es ist verboten, Sträucher, Bäume, und Schilf zu beseitigen und Abfälle abzulagern. Ebenfalls ist offenes Feuer und Zelten untersagt. Helfen Sie mit, die Uferregion sauber zu halten.

Am gesamten Westufer des Großen Alpsee gilt aus Umweltschutzgründen ein im Pachtvertrag festgelegtes totales Fischereiverbot für den Inhaber dieser Fischereierlaubnis. Die Grenzen des Schongebietes sind im Gewässer durch eine Sperrkette bzw. am Ufer durch entsprechende Verbotstafeln des Fischereivereins gekennzeichnet (Ausnahmeregelungen bestehen für Inhaber der Jahreskarte). Das Parken am Nordufer – zwischen dem Strandbad Hauser und dem Seeende – ist, entsprechend den dort angebrachten amtlichen Verkehrszeichen, in jedem Fall unter Strafe verboten.

Der Erlaubnisschein mit dem eingetragenen Fangergebnis ist
zurückzusenden an: oder einzuwerfen bei:

Jürgen Scholz
Gewässerwart
Peter-Sutter-Str. 4
87534 Oberstaufen

Fischerstadel
Julius-Kunert-Str. 13
87509 Immenstadt

oder bei einer der Ausgabestellen zurück zu geben.

Der Erlaubnisscheininhaber bestätigt durch seine Unterschrift, dass er die vorstehenden Bedingungen zur Kenntnis genommen hat und sich ihnen ohne Einschränkungen unterwirft.

Datum

Unterschrift

